

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2014/12

4. April 2014

Original: Französisch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

**Thema: Freistellung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer
Energie für Fahrzeuge und ihre Ausrüstungen**

Antrag der Schweiz

Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/27 (Schweiz) – Freistellung von Einrichtungen zur Speicherung elektrischer Energie für Fahrzeuge und ihre Ausrüstungen

Einführung

1. Der nachfolgende Antrag wurde der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014) unterbreitet. Aus Zeitgründen konnte dieser jedoch bei dieser Tagung nicht behandelt werden. Damit die vorgeschlagenen Änderungen, sofern sie angenommen werden, noch in der Ausgabe 2015 des RID und des ADR berücksichtigt werden können, hat sich die Schweiz entschieden, diesen Antrag zeitgleich den Sitzungen der WP.15 und der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im Mai 2014 vorzulegen. Der nachfolgende Text beinhaltet die wesentlichen Teile des Dokuments OTIF/RID/RC/2014/27, wobei jedoch zwischenzeitlich vorgebrachte Bemerkungen berücksichtigt wurden.
2. Elemente mit gefährlichen Gütern, die in der Ausrüstung von Fahrzeugen enthalten sind, sind in Abschnitt 1.1.3 von den Vorschriften des RID allgemein freigestellt. Es handelt sich dabei insbesondere um namentlich im RID erwähnte (Kraftstoff-) Behälter, Lithiumbatterien oder auch Gasbehälter.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Im Gegensatz zu den oben aufgeführten Elementen werden jedoch bestimmte Energiespeichereinrichtungen nicht durch diese Freistellungsmöglichkeiten erfasst. Es handelt sich dabei insbesondere um in Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen eingebaute Metallhydrid-Speichersysteme, die der UN-Nummer 3468 WASSERSTOFF IN EINEM METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM oder WASSERSTOFF IN EINEM METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM IN AUSRÜSTUNGEN oder WASSERSTOFF IN EINEM METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT entsprechen. Darüber hinaus müssen diese Systeme gemäß der Sondervorschrift 356 des Kapitels 3.3 sogar vor der Annahme zur Beförderung immer von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen werden.
4. In Fahrzeugen und deren Ausrüstungen befinden sich auch noch andere vergleichbare Einrichtungen, zum Beispiel elektrische Doppelschicht-Kondensatoren der UN-Nummer 3499 und Brennstoffzellen-Kartuschen (UN 3473 und UN 3476 bis UN 3479). In die Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN werden auch noch asymmetrische Kondensatoren (UN 3508) aufgenommen. Alle diese Einrichtungen sind ebenfalls nicht von den Vorschriften freigestellt, wenn sie Teil der Ausrüstungen von Beförderungsmitteln sind.
5. Zur Berücksichtigung dieser verschiedenen, zunehmend verwendeten Energieträger erscheint es für die Schweiz angebracht, in Abschnitt 1.1.3 eine Freistellung vorzusehen, die alle Arten von Systemen zur Speicherung elektrischer Energie umfasst, die sich an Bord eines Beförderungsmittels befinden und für dessen Antrieb oder den Betrieb einer seiner Einrichtungen dienen. Zu diesem Zweck könnte der derzeitige Unterabschnitt 1.1.3.7 wie folgt umformuliert werden.

Antrag

5. Der Text des Unterabschnitts 1.1.3.7 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die in Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden

Die Vorschriften des RID gelten nicht für **Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen)**

- a) ~~Lithiumbatterien~~, die in Beförderungsmitteln eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen;
- b) ~~Lithiumbatterien~~, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner)."
